

Gemeinde Neuendettelsau  
Bebauungsplan Nr. 30 mit Grünordnungsplan  
"Bauhof-Wertstoffhof"

Begründung

05.09.2016



**LANDSCHAFTSPLANUNG**

Jörg Ermisch  
Dipl.-Ing (FH)

Lucia Ermisch  
LandschaftsArchitekten

Gartenstr. 13  
Tel. (0 91 71) 8 75 49

91154 Roth

Fax (0 91 71) 8 75 60

[www.ermisch-partner.de](http://www.ermisch-partner.de) [info@ermisch-partner.de](mailto:info@ermisch-partner.de)



**Inhaltsverzeichnis**

1	Planungsabsicht, Erfordernis der Planaufstellung.....	4
2	Lage des Planungsgebietes, Größe, Geländegegebenheiten .....	5
3	Planungsrechtliche Voraussetzungen.....	5
3.1	Regionalplan .....	5
3.2	Flächennutzungs- und Landschaftsplan .....	5
3.3	Biotopkartierung .....	6
3.4	FFH-Gebiet.....	6
3.5	Sonstige Schutzgebiete .....	6
4	Städtebauliche Konzeption, Gestaltung .....	6
4.1	Art der baulichen Nutzung .....	6
4.2	Maß der baulichen Nutzung.....	6
4.3	Immissionsschutz .....	7
4.4	Sicherungsmaßnahmen.....	7
4.5	Schutzzonen .....	7
4.6	Verkehrerschließung.....	7
4.7	Abwasserbeseitigung und Entwässerung.....	8
4.8	Wasserversorgung.....	8
4.9	Stromversorgung.....	8
4.10	Müllbeseitigung.....	8
4.11	Planungsstatistik.....	8
4.12	Sicherung der Planung, Planungsverwirklichung .....	9
5	Umweltbericht.....	9
5.1	Bestand und Bewertung.....	9
5.2	Auswirkungen des Bebauungsplans auf die Schutzgüter.....	10
5.3	Anwendung der Eingriffsreglung.....	11
5.4	Umweltprognose bei Nichtdurchführung .....	12
5.5	Geprüfte Alternativen .....	12
6	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) .....	12
6.1	Rechtliche Grundlagen saP.....	12
6.2	Methodisches Vorgehen .....	13
6.3	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH Richtlinie .....	13
6.4	Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie ....	14
6.5	Zusammenfassung.....	15
7	Aufstellungsvermerk.....	16

## 1 Planungsabsicht, Erfordernis der Planaufstellung

Die Gemeinde Neuendettelsau betreibt im Geltungsbereich bereits seit Jahren den Wertstoffhof und den Bauhof. Die bestehenden Gebäude wurden bisher als Einzelbauvorhaben genehmigt.

Das Gelände war ab 1934 Teil der sog. "MUNA", einer Luftmunitionsanstalt. Auf einem insgesamt etwa 200 ha großen Gelände wurden dort Fliegerbomben gebaut und in etwa 100, im Wald verstreuten Bunkern gelagert. Der Transport der Bomben erfolgte über ein ca. 1 km langes Anschlussgleis zum Bahnhof Neuendettelsau. Im Bereich des heutigen Wertstoffhofes befanden sich eine Weiche und ein Abstellgleis.

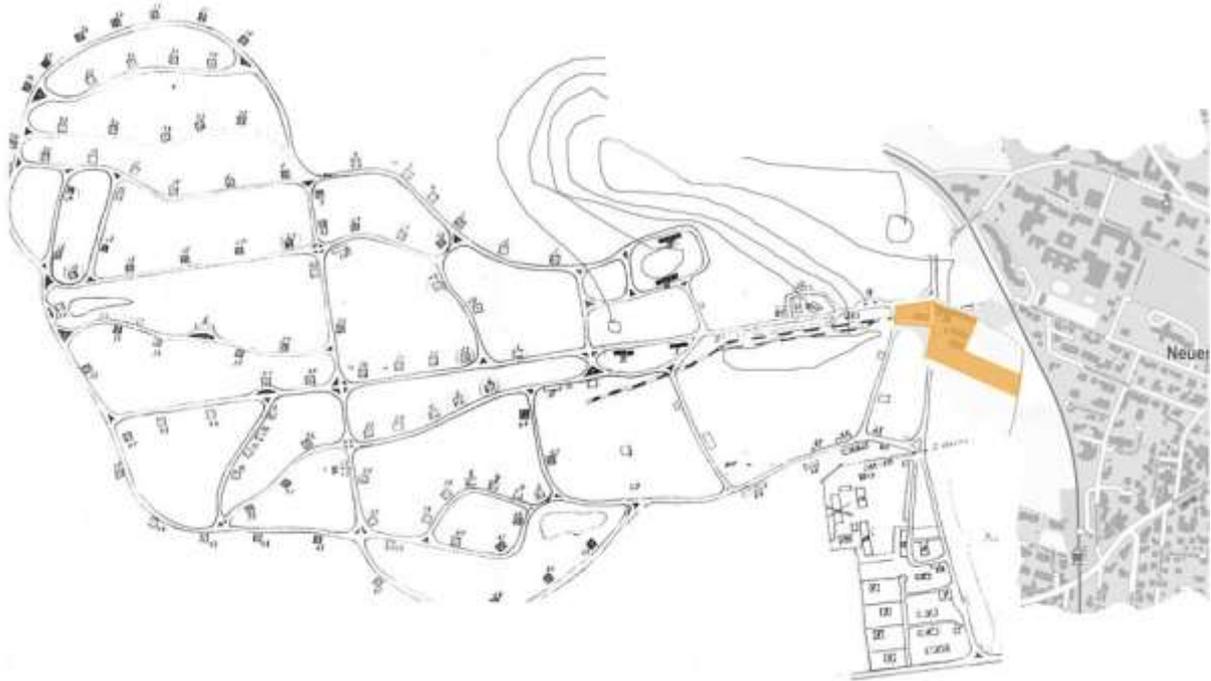


Abbildung 1: Lageplan "MUNA" mit Bebauungsplan (aus: <http://funk24.org/wordpress/berichte/afgn060.html>)

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 sollen die bestehenden Nutzungen des Bauhofes und mögliche Ergänzungen in eine geordnete städtebauliche Ordnung eingebunden werden.





Abbildung 3: Flächennutzungsplan Neuendettelsau vom 08.11.2010

### 3.3 Biotopkartierung

Innerhalb des Geltungsbereiches und im weiteren Umfeld befinden sich keine Flächen der amtlichen Biotopkartierung.

### 3.4 FFH-Gebiet

Innerhalb des Geltungsbereiches bzw. im Umfeld befinden sich keine FFH/SPA Gebiete.

### 3.5 Sonstige Schutzgebiete

Der Geltungsbereich berührt keine Schutzgebiete.

## 4 Städtebauliche Konzeption, Gestaltung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird es nicht zu einer verstärkten baulichen Entwicklung des Gebietes kommen. Die seit Jahren bestehende Nutzung wird fortgeführt und lediglich durch einzelne neue Bauten ergänzt. Das Maß der baulichen Nutzung ist an die bestehenden Bauten angepasst. Das Landschaftsbild wird sich durch die geplante Baugebietsausweisung nicht wesentlich verändern.

Als Dachformen sind Sattel- und Flachdächer zugelassen. Die Dachneigung beträgt 0 - 30°. Hauptfirstrichtungen werden nicht festgesetzt und sind freibleibend. Diese gelten ab natürlicher Geländehöhe.

### 4.1 Art der baulichen Nutzung

Das Baugebiet wird entsprechend der Darstellung im Flächennutzungsplan als Fläche für Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs.1 Nr. 5 ausgewiesen.

### 4.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Grundflächenzahl wird mit GRZ = 0,6 und die Geschossflächenzahl mit 1,0 festgesetzt. Die maximalen Traufhöhen der Bebauung werden aus städtebaulichen Gründen generell auf 7,00 m begrenzt. Bezugsebene ist die Höhe der Erschließungsstraße.

### 4.3 Immissionsschutz

Die Entfernungen des Planungsgebietes zu den nächstliegenden Wohnbebauungen betragen mindestens 50 m. Emissionsprobleme haben sich in den vergangenen Jahren nicht ergeben und sind aufgrund der gegebenen Abstände und der gleichbleibenden Nutzungsintensität auch nicht zu erwarten.

Innerhalb des Baugebiets sind Immissionen aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zu dulden.

### 4.4 Sicherungsmaßnahmen

An den Rand des Geländes grenzen unmittelbar Waldgrundstücke (Fl.Nr. 1102/14 und 167/2) an. Im Bauhof ist eine Fläche nach § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB abgegrenzt, innerhalb derer besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind. Die Fläche ist auf eine Tiefe von 25 m festgesetzt, um den erforderlichen Schutz vor Windwurf zu gewährleisten.

Falls innerhalb des Bereichs, in dem sich Fallschutzzone und Baufenster überschneiden Gebäude oder Gebäudeteile errichtet werden, in denen sich regelmäßig Personen aufhalten, sind zur Gefahrenabwehr technische Schutzeinrichtungen vor Baumfall erforderlich.

Sicherungsmaßnahmen können ggf. durch Stahlbetondecken und zusätzliche Stahlbetonunterzüge zwischen den zum Wald zeigenden Außenwänden geschaffen werden, deren statisch ausreichende Dimensionierung im Bauantrag nachzuweisen ist.

### 4.5 Schutzzonen

Soweit, Straßen oder Gehwege neu angelegt werden, sind geeignete und ausreichende Trassen in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung von Telekommunikationslinien der Telekom und anderer Versorgungsunternehmen vorzusehen.

Zu Leitungen muss jederzeit ungehinderter Zugang möglich sein, Bauausführende sind verpflichtet, sich über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Leitungstrassen zu informieren.

Zwischen einer Bebauung und der an der östlichen Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans verlaufenden 20 kV-Kabeltrasse ist ein Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten.

Öffentliche und bekannt werdende Maßnahmen Dritter, private Planungen, Bauvorhaben und Baumpflanzungen sowie Beginn und Ablauf von Erschließungsmaßnahmen sind jeweils rechtzeitig an die Main-Donau-Netzgesellschaft, Telekom und andere Netzbetreiber mitzuteilen.

Der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung von Telekommunikationslinien darf durch Baumpflanzungen nicht behindert werden. Bei Baumpflanzungen sind das

- „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle, Ausgabe 2013 (R 2) (FGSV-Nr. 939) bzw. inhaltlich gleichlautende DVGW-Merkblatt GW 125 bzw. DWA-Merkblatt 162
- „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 (insbesondere der Abschnitt 3)

zu beachten. Danach ist bei Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen ein Abstand von 2,50 m einzuhalten.

### 4.6 Verkehrserschließung

Das Gebiet ist über die Karlsbader und die Chemnitzer Straße erschlossen. Über einen geschotterten Feldweg (Flurstück Nr. 166/7) besteht zudem eine Verbindung zur Straße "Am Schaltengarten".

#### 4.7 Abwasserbeseitigung und Entwässerung

Neuendettelsau wird im Mischsystem entwässert und besitzt eine zentrale, vollbiologische Kläranlage für 17.500 EW. Die Kläranlage ist ausreichend dimensioniert, um die Schmutzfracht aus dem Planungsgebiet aufzunehmen. Das Regenwasser soll getrennt abgeleitet werden.

Zur Regenwasserentwässerung hat das Ing.-Büro Klos aus Spalt Berechnungen angestellt:

##### *Kurzerläuterung*

*Das auf den Dach- und Hofflächen des Bauhofes niedergehende Regenwasser soll über den vorhandenen Graben und über Rohrleitungen in den Wernsbach geleitet werden.*

*Im Bereich des Grundstückes Flur Nr. 172 (Gemarkung Neuendettelsau) ist ein offener Graben vorhanden. Ab Grundstück Flur Nr. 196 (Gemarkung Neuendettelsau) ist er verrohrt. Die Rohrleitung ist entlang der Bahnlinie verlegt und mündet in den Wernsbach.*

*Es wurde eine Berechnung nach DWA-M 153 durchgeführt, wonach keine Behandlung des Regenwassers für eine Einleitung in den Wernsbach erforderlich ist. Allerdings ist nach DWA-A 117 ein Rückhaltevolumen von  $V_{\text{Verf}} = 76 \text{ m}^3$  zu schaffen. Dieses Rückhaltevolumen wurde auf Grundlage eines einjährigen Regenereignisses errechnet. Aufgrund der Leistungsfähigkeit des Grabens und da keine Bebauung angrenzt, ist von einem sehr geringen Gefährdungspotential auszugehen.*

*Der auf Flur Nr. 172 verlaufende Graben wird kaskadenförmig ausgebaut, um ein Volumen von  $V = 55 \text{ m}^3$  zu schaffen. Kleinere Schlitze in den Kaskaden sollen den Drosselabfluss regulieren.*

*Der Rest des erforderlichen Volumens wird durch Eintiefungen auf Flur Nr.196 zur Verfügung gestellt. Im Bereich des Grabens, wie auch auf der Fläche, findet eine Versickerung statt. Entsprechend DWA-M 153 ist keine Behandlung des Regenwassers erforderlich, **da sowohl der Graben wie auch die Fläche eine 30 cm starke belebte Oberbodenzone haben.***

*(Büro Klos August 2016)*

#### 4.8 Wasserversorgung

Neuendettelsau besitzt eine eigene Wasserversorgung. Die Wasserversorgung des Plangebiets ist durch den Anschluss an das gemeindliche Versorgungsnetz sichergestellt. Das Wasserdargebot ist mengen- und druckmäßig ausreichend.

#### 4.9 Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt über die Gemeindewerke Neuendettelsau. Die niederspannungsseitige Verteilung innerhalb des Gebietes ist mittels Erdverkabelung sichergestellt.

#### 4.10 Müllbeseitigung

Die geordnete und unschädliche Abfallbeseitigung erfolgt durch den Landkreis Ansbach.

#### 4.11 Planungsstatistik

##### Flächenaufteilung und Flächenverhältnis:

Fläche für Gemeinbedarf - Wertstoffhof	2.125 m <sup>2</sup>	15,9 %
Fläche für Gemeinbedarf – Bauhof	9.900 m <sup>2</sup>	74,1 %
Fläche für die Regelung des Wasserabflusses	340 m <sup>2</sup>	2,5 %
Öffentliche Verkehrsflächen	465 m <sup>2</sup>	3,5 %
Pflanzbindung (Erhalt von Sträuchern)	525 m <sup>2</sup>	4,0 %
<b>Gesamtgröße des Geltungsbereichs</b>	<b>13.355 m<sup>2</sup></b>	<b>100,00 %</b>

## 4.12 Sicherung der Planung, Planungsverwirklichung

Die erforderlichen Maßnahmen zur Genehmigung wie Bürgerbeteiligung, Anhörungsverfahren und Auslegung werden von der Gemeinde Neuendettelsau in Zusammenarbeit mit dem Planer vorgenommen.

# 5 Umweltbericht

## 5.1 Bestand und Bewertung

### 5.1.1 Menschen

Der Geltungsbereich grenzt im Westen an ein Mischgebiet entlang der Chemnitzer Straße an. Jenseits der Bahnlinie im Osten liegt ein Allgemeines Wohngebiet.

Der Geltungsbereich ist ohne besondere Bedeutung für die Naherholung. Jedoch werden die Wege in der Umgebung von Spaziergängern und Radfahrern genutzt.

### 5.1.2 Fauna

Die angrenzenden Waldränder bieten Lebensraum für die Vogelwelt, Kleinsäuger und Insekten. Die offenen Acker- und Grünlandflächen haben als Nahrungsraum und potentiell als Brutraum für Bodenbrüter Bedeutung, wobei aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie aufgrund der angrenzenden Gewerbeflächen Einschränkungen gegeben sind.

Artenschutzfachlich relevante Artenvorkommen sind weder in der Biotopkartierung, im Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (ABSP), noch im Landschaftsplan beschrieben.

### 5.1.3 Flora

Die Erhebung von Realnutzung und Vegetation erfolgte im Mai 2016 durch das Büro Ermisch & Partner auf Grundlage der digitalen Flurkarte. Die Abgrenzung der unterschiedenen Vegetationstypen und Realnutzungen wurde anhand des Luftbilds vorgenommen.

### 5.1.4 Geologie und Boden

Der geologische Untergrund in Neuendettelsau wird fast ausschließlich von den Sandsteinen des Oberen Keupers gebildet. Im Geltungsbereich steht der Blasensandstein an. Aus dem mittel- bis grobkörnigen, feldspatreichen Sandstein sind sandig-lehmige, mittel- bis tiefgründige Braunerden entstanden.

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstücke Fl.Nrn. 1102/20, 1102/66, 170/3 und 171/2 Gemarkung Neuendettelsau gehören zum ehemaligen Muna-Gelände und sind deshalb im Altlastenkataster wegen des Verdachts auf schädliche Verunreinigungen durch sprengstofftypische Parameter eingetragen. Solange eine abschließende Stellungnahme für den Wirkungspfad nicht vorliegt, sind bei Bau- und Erdarbeiten auf diesen Grundstücken abfall- und arbeitssicherheitsrechtliche Belange zu beachten.

### 5.1.5 Wasser

Unter dem oberflächlich anstehenden Blasensandstein liegen tonige, wasserstauende Lehrbergschichten, so dass der Blasensandstein im Gemeindegebiet grundwasserführend ist.

### 5.1.6 Luft / Lokalklima

Der Neuendettelsauer Wald ist in der Waldfunktionskarte als Wald mit besonderer Bedeutung für den regionalen Klimaschutz eingestuft.

Das Bebauungsplangebiet selbst ist aufgrund der starken Befestigung bzw. Versiegelung der Flächen, eher ungünstig für das Mikroklima im Gebiet. Der hohe Anteil von Freiflächen und Wäldern im Umfeld, kann diese negativen Auswirkungen jedoch kompensieren, so dass keine Verschlechterung des Kleinklimas in den Siedlungsflächen zu erwarten ist.

### **5.1.7 Landschaftsbild und Erholung**

Der Geltungsbereich befindet sich zwischen Siedlungsgebieten und dem Wald und ist durch relativ kleinteilige landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt. Das Gebiet bietet keine hohe Aufenthaltsqualität oder besondere Erholungsmöglichkeiten. Es wird von Erholungssuchenden jedoch regelmäßig durchquert.

Der Rundwanderweg Nr. 5 verläuft auf dem Feldweg (Flurstück 1102/15) durch das Gebiet.

### **5.1.8 Kultur- und Sachgüter**

Im Geltungsbereich gibt es keine Hinweise auf Kultur- und Sachgüter.

## **5.2 Auswirkungen des Bebauungsplans auf die Schutzgüter**

### **5.2.1 Menschen**

Aufgrund der Entfernung zu Wohn- und Mischgebieten und der unveränderten Nutzung der Flächen, ist keine wesentliche Beeinträchtigung für die Anwohner zu erwarten.

### **5.2.2 Arten und Lebensräume**

Schützenswerte Tiervorkommen sind durch die Planung nicht berührt. Die bestehende Nutzung ermöglicht vor allem die Ansiedlung von störungsunempfindlichen "Allerwelts-Tierarten".

Die vorhandenen schützenswerten Gehölzbestände sind durch Erhaltungsgebote gesichert.

### **5.2.3 Geologie und Boden**

Gewachsener und belebter Boden ist in seinen Funktionen als Filter, Pflanzen- und Tierlebensraum, Produktionsgrundlage für die Wasserversickerung und -verdunstung sowie die Klimaregulierung nicht ersetzbar. Die festgesetzte GRZ ist mit 0,6 zwar verhältnismäßig hoch, da jedoch heute schon große Flächen flächenhaft versiegelt sind, kommt es durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht zu einem weiteren Verlust von Bodenfunktionen.

### **5.2.4 Wasser**

Die Versiegelung von Flächen führt generell zu einer Reduzierung des Regenrückhaltes in der Landschaft sowie zu einer eingeschränkten Versickerung und Grundwasserneubildung. Auch erhöht sich die oberflächlich abzuführende Wassermenge. Durch die festgesetzten Maßnahmen zur Sammlung, Versickerung sowie getrennten Ableitung von Niederschlagswasser werden diese negativen Auswirkungen jedoch minimiert.

### **5.2.5 Luft / Lokalklima**

Die versiegelten Flächen und Dachflächen führen zu einer stärkeren Erwärmung des Gebietes durch die Abstrahlung der gespeicherten Wärme. Daher ist eine geringere Luftfeuchtigkeit gegenüber der Umgebung gegeben. Dieser Veränderung des Mikroklimas wird fortbestehen.

### 5.2.6 Landschaftsbild und Erholung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ist in verhältnismäßig geringem Umfang die Entstehung weiterer baulicher Anlagen möglich. Damit ist eine Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes verbunden. Durch den Erhalt der bestehenden Gehölze ist jedoch eine Einbindung in die umgebende Landschaft gewährleistet.

### 5.2.7 Kultur- und Sachgüter

Bekannte Kulturgüter sind durch den Bebauungsplan nicht betroffen. **Beim Auffinden von Bodendenkmälern sind nach Art. 8 Abs. 1-2 DSchG die Untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Ansbach bzw. die zuständige Zweigstelle des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Nürnberg, zu verständigen.** Die Arbeiten sind in diesem Fall sofort einzustellen, bis die Denkmalschutzbehörde über das weitere Vorgehen entschieden hat.

### 5.2.8 Zusammenfassung

Prognose des Auswirkungen bei Projektdurchführung

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen
Mensch	gering	gering	gering
Fauna	gering	gering	gering
Flora	gering	keine	keine
Geologie und Böden	gering	gering	keine
Wasser	gering	gering	keine
Luft / Lokalklima	gering	gering	keine
Landschaftsbild/Erholung	gering	gering	gering
Kultur- und Sachgüter	keine	keine	keine

## 5.3 Anwendung der Eingriffsregelung

Der Umfang der erforderlichen Ausgleichsflächen wird bei Bebauungsplänen anhand des Leitfadens "Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen mit Stand vom Januar 2003 ermittelt.

Das Planungsgebiet wird schon seit vielen Jahren als Bauhof genutzt, es ist mit Hallen bebaut und weitgehend versiegelt oder mit Schotter befestigt. Daher kommt es durch den Bebauungsplan zu keiner erheblichen oder nachteiligen Gestaltung oder Nutzungsänderung, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen kann.

Da also keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung zu erwarten sind, werden auch keine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich.

Nachfolgend sind die **Vermeidungsmaßnahmen** aufgelistet, die im Gebiet umgesetzt werden, um mögliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auszuschließen.

Schutzgüter	Vermeidungsmaßnahmen, einschließlich Grünordnerische Maßnahmen, im Sinne der Liste 2, Leitfaden zur Eingriffsregelung	Satzungspunkt, Bemerkung
Wasser	Rückhaltung des Niederschlagwassers in naturnah gestaltetem Rückhalteanlagen	§ 5 Abs. 1 und 2, Flächen für die Regelung des Wasserabflusses
Arten und Lebensräume	Sukzessionsfläche am Rückhaltegraben	§ 5 Abs. 2
Landschaftsbild	Erhaltung der Eingrünung des Bauhofes nach Süden.	§ 6

#### 5.4 Umweltprognose bei Nichtdurchführung

Bei einer Nichtdurchführung der Maßnahme würde der Geltungsbereich weiterhin als Bauhof bzw. Wertstoffhof genutzt. Eine weitere Bebauung des Gebietes wäre jedoch nicht möglich. Dies brächte in erster Linie durch den Wegfall der Versiegelung Vorteile für die Schutzgüter Boden und Grundwasser und geringfügige Vorteile für das Orts- und Landschaftsbild mit sich.

#### 5.5 Geprüfte Alternativen

Die Alternative zu einer Erweiterung am alten Standort wäre die Neu-Errichtung eines Bauhofes an einem anderen, bisher unbelasteten Standort. Da dies jedoch mit deutlich höheren Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden wäre, ist von dieser Alternative abzusehen.

Der gewählte Standort eignet sich zudem besonders gut, da er verhältnismäßig zentral im Gemeindegebiet liegt, das Landschaftsbild bereits seit vielen Jahren vorbelastet ist und im Geltungsbereich keine wertvollen Vegetationsbestände oder Lebensräume betroffen sind.

### 6 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Die Prüfung des speziellen Artenschutzes ist nach §§ 44 und § 67 BNatSchG Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Sie hat zum Ziel, die artenschutzrechtlichen Verbotbestände bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, zu ermitteln und darzustellen.

#### 6.1 Rechtliche Grundlagen saP

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (kurz saP) sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden drei Gruppen zu berücksichtigen:

- Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)
- Sämtliche wildlebenden europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, d.h. Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. "Verantwortungsarten"). Die Regelung bezüglich dieser Arten ist derzeit noch nicht anwendbar, da der Bund die Arten im Rahmen einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung erst noch bestimmen muss. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

## 6.2 Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 08.01.2008 Gz.IID2-4022.2-001/05 eingeführten „Fachliche Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“

Folgende Prüfschritte werden in der nachfolgenden Reihenfolge durchgeführt:

1. Ermitteln und Darstellen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 Änderung BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
2. Prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 8 BNatSchG gegeben sind.

Zunächst ist zu untersuchen, ob nachfolgende Verbotstatbestände gem. **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** erfüllt sind:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand einer lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

## 6.3 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH Richtlinie

### 6.3.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr.4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schadigungsverbot:

*Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.*

Ein Verbot liegt allerdings nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Der im Kapitel 5.1.3 beschriebene Bestand ergibt keinen Hinweis auf Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

**Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 ist demnach nicht gegeben; weitere Prüfungen sind nicht erforderlich.**

### 6.3.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot:

*Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.*

Tötungsverbot:

*Tötungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.*

Störungsverbot:

*Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.*

In der Artenschutzkartierung liegen keine saP-relevanten Eintragungen vor. Bei der Begehung konnten keine Nachweise erbracht werden.

**Die Verbreitung der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.**

### 6.4 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot:

*Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten; Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.*

Tötungsverbot:

*Tötungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Vögeln, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.*

Störungsverbot:

*Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.*

*Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.*

Auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen wäre das Vorkommen von bodenbrütenden Wiesen- und Ackervögeln möglich. Die intensiv genutzten und strukturarmen Äcker sind jedoch nur eingeschränkt als Lebensraum für z.B. Feldlerche oder Rebhuhn geeignet.

Eventuell vorhandene Brutpaare können durch die Bautätigkeit gestört und von der Fortpflanzungsstätte vertrieben werden. Betroffene Brutpaare können aber in benachbarte Wiesen und Äcker ausweichen, so dass eine erhebliche Störung nicht gegeben ist.

Um eine Beseitigung von Nestern und direkte Schädigung von Nestlingen/Jungvögeln zu vermeiden, ist das Baufeld außerhalb der Brutzeit freizumachen.

**Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 liegt demnach nicht vor, weitere Prüfungen sind nicht erforderlich.**

## **6.5 Zusammenfassung**

**Die Prüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG und auch keine Verbotstatbestände der FFH- und/oder Vogelschutzrichtlinie erfüllt sind bzw. dass durch Vermeidungsmaßnahmen ein Eintritt von Verbotstatbeständen vermieden werden kann.**

## 7 Aufstellungsvermerk

Ermisch & Partner Landschaftsplanung

Roth, den .....  
Lucia Ermisch, Dipl.Ing.(FH) Landschaftsarchitektin

Gemeinde Neuendettelsau

Neuendettelsau, den.....  
Gerhard Korn, 1.Bürgermeister

geändert: .....